

II- 5064 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl.21.891/35-3/1979

XIV. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 28. April

Stuhring 1
Telephon 75 00

1979

2404 IAB

1979-04-30

zu 2473/J

B e s n t w o r t u n g

der Anfrage der Abg. Pichler und Genossen
an den Bundesminister für soziale
Verwaltung, betreffend Einhaltung der ge-
setzlichen Vorschriften bei Vergabe von Auf-
trägen aufgrund der Bestimmungen des GSPVG.
(Nr.2473/J).

Die anfragenden Abgeordneten weisen darauf hin, daß nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in den Sozialversicherungsgesetzen (§ 420 Abs.7 ASVG bzw. die entsprechenden Bestimmungen der übrigen Sozialversicherungsgesetze) Personen, die mit einem Versicherungsträger in regelmäßigen geschäftlichen Beziehungen stehen, bei diesem Versicherungsträger nicht als Versicherungsvertreter tätig sein können. Der Gesetzgeber wolle demnach jede Verbindung zwischen der Tätigkeit eines Versicherungsvertreters und der Ausübung einer privaten geschäftlichen Tätigkeit für diesen Versicherungsträger vermieden wissen. In entsprechenden Erlässen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung aus den Jahren 1967 und 1968 sei klargestellt worden, daß die Vergabe von Leistungen an Versicherungsvertreter, insbesondere an Mitglieder des Vorstandes und des Überwachungsausschusses, unvereinbar sei.

Die anfragenden Abgeordneten hätten Informationen erhalten, wonach der Versicherungsvertreter bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Abgeordneter zum National-

- 2 -

rat Ing. Karl Dittrich, entgegen den obzitierten Erlässen Aufträge im Zusammenhang mit Bauführungen der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft erhalten habe.

In diesem Zusammenhang werden folgende Anfragen gestellt:

1. Entsprechen diese Informationen den Tatsachen?
2. Halten Sie es bejahendenfalls als für vereinbar, daß diese Aufträge an Ing. Karl Dittrich vergeben wurden, obwohl er als Versicherungsvertreter dem Verwaltungskörper der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft tätig war?
3. Sind bei der Vergabe dieser Aufträge die Bestimmungen der Ö-Norm A 2050 über die Vergebung von Leistungen eingehalten worden und wurde der Genannte bei der Auftragsvergabe bevorzugt behandelt?

In Beantwortung dieser Anfrage beeohre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Aufgrund von Wahrnehmungen von Einschauorganen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Jahre 1967, wonach von einem Versicherungsträger Bauarbeiten an den Vorsitzenden des Überwachungsausschusses des betreffenden Versicherungsträgers vergeben worden waren, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung darauf hingewiesen, daß eine solche Vorgangsweise mit den gesetzlichen Kontrollaufgaben des Überwachungsausschusses unvereinbar sei. In diesem Zusammenhang hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung von der gesetzlichen Ermächtigung, seine Aufsichtstätigkeit auch auf Fragen der Zweckmäßigkeit zu erstrecken, Gebrauch gemacht und die Meinung vertreten, daß die Vergabe von Bauarbeiten und ähnlichen Werkleistungen gegen Entgelt an Versicherungsvertreter, die Mitglied des Überwachungs-

- 3 -

ausschusses oder eines geschäftsführenden Verwaltungskörpers des betreffenden Versicherungsträgers seien, nicht für zweckmäßig gehalten werde. Eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, die die Vergabe von Aufträgen an Versicherungsvertreter für unzulässig erklärt, gibt es allerdings nicht. Bestehen auf diese Weise jedoch regelmäßige geschäftliche Beziehungen zwischen einem Versicherungsvertreter und dem Versicherungsträger, dann ist der Versicherungsvertreter gem. § 423 Abs.1 Z.1 in Verbindung mit § 420 Abs.7 ASVG bzw. den gleichartigen Bestimmungen in den anderen Sozialversicherungsgesetzen seines Amtes als Versicherungsvertreter zu entheben.

Die Einschauorgane des Bundesministeriums für soziale Verwaltung haben im Jahre 1978 anlässlich einer bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft durchgeführten Einschau u.a. folgende Feststellungen getroffen:

1. Der Vorstand der seinerzeitigen Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, die später in die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft übergegangen ist, beschloß am 16.7.1969 die Errichtung eines Verwaltungsgebäudes in Wien V., Wiedner Hauptstraße 84-86. Aufgrund des Beschlusses des Bauausschusses der Anstalt vom 16.9.1970 wurden am 13.10.1970 die Isolierungsarbeiten der Parapette des Hochhausteiles und des 1. und 2. Obergeschosses ausgeschrieben. Neben drei anderen Firmen wurde auch die Fa. Ing. Karl DITTRICH OHG zur Anbotlegung eingeladen. Da keine der vier eingeladenen Firmen ein Anbot abgab, wurden von den Architekten nachträglich Angebote von zwei Spezialfirmen eingeholt:

- 4 -

Angebot der Fa. Dipl. Ing. BUCH GesmbH
vom 3.12.1970 482.786,-- S

Angebot der Fa. Willy STANZEL
vom 20.1.1971 515.850,-- S

Mit Schreiben vom 21.1.1971 übermittelten die Architekten die beiden Angebote der Anstalt und ersuchten um Vergabe der Leistungen. Obwohl die Fa. Ing. Karl DITTRICH OHG bei der beschränkten Ausschreibung vom 13.10.1970 kein Angebot abgegeben hatte und in der Folge deshalb von den Architekten bei der zweiten Anbotseinhaltung nicht mehr berücksichtigt wurde, stellte sie am 2.2.1971 unaufgefordert ein Offert mit einer Anbotssumme von 499.500 S. In den nachfolgenden Verhandlungen über die Zahlungskonditionen gewährte die Fa. Ing. Karl DITTRICH OHG einen Preisnachlaß von 5 %, sodaß sich folgende neue Reihung ergab:

1. Ing. Karl DITTRICH OHG	499.500 S
abzüglich 5 %	<u>24.975 S</u>
	474.525 S
2. Dipl. Ing. BUCH GesmbH	482.786 S
3. Willy STANZEL	515.850 S

Der Bauausschuß der Anstalt beschloß in seiner Sitzung am 3.3.1971 der Fa. Ing. Karl DITTRICH OHG den Auftrag zur Durchführung der Isolierungsarbeiten zu erteilen. Die Auftragserteilung erfolgte am 27.4.1971.

Wie sich aus diesen Feststellungen der Einschauorgane des Bundesministeriums für soziale Verwaltung ergibt, hat die Fa. Ing. Karl DITTRICH OHG im Rahmen der beschränkten Ausschreibung zunächst kein Anbot gelegt und

- 5 -

bei der zweiten Anbotseinhaltung einerseits ohne Einladung, andererseits erst nach Bekanntwerden der Anbotssummen der beiden anderen Firmen ein Offert erstellt.

Wie die Einschauorgane des Bundesministeriums für soziale Verwaltung erhoben haben, ist der Versicherungsvertreter im Landesstellausschuß Wien sowie im Vorstand der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Abgeordneter zum Nationalrat Ing. Karl DITTRICH persönlich haftender Gesellschafter der Fa. Ing. Karl DITTRICH OHG.

2. Anlässlich der Errichtung der Rheuma-Sonderkrankenanstalt in Baden bei Wien durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft wurde aufgrund der Beschlüsse des Bauausschusses der Anstalt vom 23.6.1976 am 6.7.1976 die Isolierung für die freiliegenden Rohrleitungen ausgeschrieben. Von den insgesamt neun zur Anbotstellung eingeladenen Firmen gaben nur vier Firmen ein vollständiges Angebot ab, unter welchen die Firma Chemobau BLEULER KG mit einer Anbotssumme von 294.819 S Billigstbieter war. Der Auftrag wurde durch den Bauausschuß der Anstalt am 22.9.1976 der Fa. Chemobau BLEULER KG als Billigstbieter zugeschlagen und am 14.10.1976 vergeben.

Wie die Einschauorgane des Bundesministeriums für soziale Verwaltung erhoben haben, ist der schon oben erwähnte Versicherungsvertreter im Landesstellausschuß Wien sowie im Vorstand der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Abgeordneter zum Nationalrat Ing. Karl DITTRICH, Komplementär der Fa. Chemobau BLEULER KG.

- 6 -

3. Aufgrund des Beschlusses des Bauausschusses der Anstalt vom 5.12.1977 wurde am 31.1.1978 für den Zubau zu dem Verwaltungsgebäude Wien der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft die Fassadenisolierung sowie die Isolierung der Heizungs-, Klima- und Lüftungsanlagen ausgeschrieben. Die Fa. Ing. Karl DITTRICH OHG war hinsichtlich der Fassadenisolierung mit einer Anbotssumme von 478.970 S Bestbieter, hinsichtlich der weiteren Isolierungsarbeiten mit einer Summe von 1.347.682 S Billigstbieter. Vom Bauausschuß wurden diese beiden Aufträge am 16.3.1978 der Fa. Ing. Karl DITTRICH OHG zugeschlagen.

Wie schon oben unter Ziffer 1. erwähnt, ist der Versicherungsvertreter im Landesstellenausschuß Wien sowie im Vorstand der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Abgeordneter zum Nationalrat Ing. Karl DITTRICH, persönlich haftender Gesellschafter der Fa. Ing. Karl DITTRICH OHG.

Zu 2.: Ich halte es - wie dies das Bundesministerium für soziale Verwaltung schon in den Jahren 1967 und 1968 getan hat - grundsätzlich für unvereinbar, daß derartige Aufträge an Versicherungsvertreter, die Mitglied des Überwachungsausschusses oder eines geschäftsführenden Verwaltungskörpers eines Versicherungsträgers sind, vergeben werden. Im Zusammenhang mit der 1979 neu beginnenden Amtsperiode der Verwaltungskörper der Sozialversicherungsträger wurden die Sozialversicherungsträger mit Erlaß vom 29.3.1979, Zl. 27.269/1-3/79 davon in Kenntnis gesetzt. Gleichzeitig wurden die Sozialversicherungsträger darauf hingewiesen, daß nach § 420 Abs. 7 ASVG sowie den gleichartigen Bestimmungen in den anderen

- 7 -

Sozialversicherungsgesetzen, Personen, die mit einem Versicherungsträger bzw. mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger in regelmäßigen geschäftlichen Beziehungen stehen, nicht Versicherungsvertreter sein können. Die Sozialversicherungsträger wurden eingeladen, bei den in die neuen Verwaltungskörper entsendeten Versicherungsvertreter zu prüfen, ob es sich nicht um Personen handelt, die zum Versicherungsträger in regelmäßigen geschäftlichen Beziehungen stehen. Die Sozialversicherungsträger wurden beauftragt, im Falle der Feststellung solcher regelmäßiger geschäftlichen Beziehungen eines Versicherungsvertreters zum Versicherungsträger unverzüglich die Enthebung des Versicherungsvertreters von seinem Amte gem. § 423 Abs.1 Z.1 in Verbindung mit § 420 Abs.7 ASVG bzw. den gleichartigen Bestimmungen in den anderen Sozialversicherungsgesetzen zu veranlassen.

Zu 3.: Nach den vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger gem. § 31 Abs.5 ASVG beschlossenen und durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung genehmigten "Richtlinien über die Vergebung von Leistungen durch Sozialversicherungsträger und dem Hauptverband" haben die Sozialversicherungsträger und der Hauptverband bei der Vergebung von Leistungen die Ö-Norm A 2050 nach Maßgabe der in den Richtlinien des Hauptverbandes enthaltenen zusätzlichen Bestimmungen zu beachten. In den Ausführungsbestimmungen der Richtlinien des Hauptverbandes zum Punkt 1, 31 der Ö-Norm A 2050 wird bestimmt: "Für alle Bieter haben dieselben Wettbewerbsbedingungen zu gelten, daher ist jede Begünstigung oder Benachteiligung einzelner Bieter verboten." Im Punkt 4,4 der Ö-Norm A 2050, die uneingeschränkt von den Sozialversicherungsträgern anzuwenden ist, wird bestimmt: "Während des Ver-

- 8 -

gebungsverfahrens darf der Auftraggeber mit einem Bieter grundsätzlich nicht verhandeln. Unzulässig sind insbesondere Verhandlungen über eine Änderung der Angebote, welche die Erlangung von Preisnachlässen - auch in Form von nicht gesondert vergüteten zusätzlichen Leistungen - bezeichnen oder sonst gegen den Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Bieter verstößen".

Nach den schon oben dargelegten Feststellungen der Einschauorgane des Bundesministeriums für soziale Verwaltung hat die Fa. Ing. Karl DITTRICH OHG bei der Vergabe von Isolierungsarbeiten am Neubau des Verwaltungsgebäudes der Anstalt im Rahmen der beschränkten Ausschreibung zunächst kein Anbot gelegt, jedoch bei einer zweiten Anbotseinhaltung einerseits ohne Einladung, andererseits erst nach Bekanntwerden der Anbotssummen der beiden anderen Firmen ein Offert erstellt. Die Entgegennahme dieses Anbotes durch die Anstalt sowie die Verhandlung der Anstalt mit der Fa. Ing. Karl DITTRICH OHG über einen Preisnachlaß hat gegen die Bestimmung des Punktes 4,4 der Ö-Norm A 2050 sowie die verbindliche Durchführungsbestimmung in den Richtlinien des Hauptverbandes zum Punkt 1, 31 der Ö-Norm A 2050 verstößen; diese Vorgangsweise stellt daher offenkundig eine Bevorzugung der Fa. Ing. Karl DITTRICH OHG gegenüber den beiden anderen Bieter dar.

Magister